

# Die Stadtfahne

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen**

Band (Jahr): **45 (1943)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weise verletzt und den Bären seiner Mannbarkeit beraubt zu haben. Darauf wurde eine Gesandtschaft mit den Beschwerden an den Rat von St.Gallen gesandt und sofort eine resolute Antwort gefordert. Als St.Gallen dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde man in Appenzell darüber dermaßen aufgebracht, daß der Rat kurz entschlossen zu einem Kriegszug gegen St.Gallen rüsten und das Banner auf dem Rathaus ausstecken ließ.

Dank der schleunigen Intervention von Abt Joachim von St.Gallen konnten die erhitzten Gemüter beruhigt und das Schlimmste vermieden werden. Bei dem zustande gekommenen Vergleich zu Rorschach wurde die Wappenangelegenheit dahin geregelt, daß Straub, obwohl er seine völlige Unschuld leicht nachweisen konnte, um des Friedens willen erklären mußte, daß der Irrtum aus Einfalt geschehen und er sich eidlich zur Vernichtung der beanstandeten Kalender verpflichtete.

Damit war auch dieser Zwist gütlich beigelegt, damit „hinfüro kein theil den anderen an seinen Wappen, Fryheiten, Rechten usw. weder schmützen nach schwächen, sonder einander treue, aufrechte, Eidgenössische nachpurschaft erzeugen“.

## Die Stadtfahne

Bestimmte urkundliche Weisungen über die Farben der Stadtfahne sind bis heute noch nicht aufgefunden worden. Nach Brauch und Herkommen sind es Schwarz-Weiß-Rot. Diese Farbfolge ist auch bei dem „Fahnenstreit“, der vor einigen Jahren entbrannte, neuerdings bestätigt worden. Schwarz ist das Wappentier, silbern der Schild, rot die Bewehrung des Bärs; diese Wappenfarben gelten auch für die Fahne.